

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 101 (1956)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. Oktober 1956, Nummer 20-21
Autor: Seyfert, W. / Weber, W. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG NUMMER 20/21 26. OKTOBER 1956

Zürch. Kant. Lehrerverein

*Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung
Samstag, den 16. Juni 1956, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der
Universität Zürich*

(Fortsetzung)

9. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volkshochschule vom 11. Juni 1899.

Präsident J. Baur erklärt, der Kantonalvorstand habe seine wichtigste Aufgabe in der Diskussion um die Volksschulgesetzesrevision immer in der Vermittlung zwischen den Wünschen und Ansichten der einzelnen Stufenkonferenzen gesehen. Die von der Volksschulgesetzeskommission des ZKLV, in welcher alle Stufenkonferenzen, der Synodalvorstand sowie die Arbeitsgemeinschaften der Versuchsklassenlehrer Zürich und Winterthur und die pädagogische Arbeitsgemeinschaft Zürcher Oberland vertreten sind, ausgearbeiteten Anträge zum Entwurf des Erziehungsrates vom 28. Februar 1956 stellen deshalb einen Kompromiss dar. Es handle sich um einen klugen, gut abgewogenen Kompromiss, welcher sachlich-pädagogisch einwandfrei sei und auch auf die politischen Gegebenheiten Rücksicht nehme. Die Anträge der Kommission des ZKLV sind den Delegierten mit der Einladung zugestellt worden. Heute werden zudem von der Sekundarlehrerkonferenz zu den §§ 59–62 Anträge eingereicht.

Die Versammlung stimmt folgendem vom Präsidenten vorgeschlagenen Abstimmungsmodus zu:

a) In erster Abstimmung wird zu den Anträgen der Kommission des ZKLV Stellung genommen.

b) Hierauf folgt die Abstimmung über den Entwurf des Erziehungsrates.

c) Zusätzliche Anträge aus der Versammlung werden in Eventualabstimmung behandelt.

d) Anschliessend folgt die definitive Abstimmung.

Es folgt nun die artikelweise Beratung der Vorlage. Der Einfachheit halber stellen wir die Beschlüsse der Delegiertenversammlung einschliesslich der Einigungsvorschläge zwischen dem Kantonalvorstand und den Vorständen der Sekundarlehrerkonferenz und der Oberstufenkonferenz vom 28. Juni 1956 voran:

Art. 1

Die §§ 10–17 und 19–22 des Gesetzes über die Volksschule werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

§ 18 des heutigen Gesetzes soll in Kraft bleiben. Er lautet:

§ 18. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht den Gemeindeschulpflegern zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

Zweiter Abschnitt

Schulpflicht und Schuljahr.

§ 11. Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie kann durch Gemeindeordnung auf 9 Jahre erweitert werden. Gemeinden, welche auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein 9. Jahr zu besuchen.

Schüler, welche Klassen wiederholen und vor dem vollständigen Besuch der Volksschule neun Schuljahre erreichen, sind zum fakultativen Besuch der letzten Klassen berechtigt.

Ausnahmsweise kann die Schulpflicht Schüler, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, auf Gesuch oder von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

§ 15. Der Beginn des Schuljahres wird durch den ER festgesetzt. Vor Beginn des Schuljahres hat die Einwohnerkontrolle der Gemeinde rechtzeitig der Schulpflicht ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimat- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

Dritter Abschnitt

Primarschule als Unterstufe und Mittelstufe

§ 20. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler

der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden
der zweiten Klasse	16 bis 22 Stunden
der dritten Klasse	18 bis 24 Stunden
der vierten bis sechsten Klasse	22 bis 30 Stunden

Zusätzlicher fak. Unterricht darf für die Schüler der Unterstufe 2 Std. und für die Schüler der Mittelstufe 3 Std. nicht übersteigen.

§ 21. Die Pflichtstundenzahl der Lehrer und die Bestimmungen über die Entlastung werden durch VO festgesetzt. Die Höchststundenzahl darf 34 Std. nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt

Oberstufe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54. Die Oberstufe vertieft und erweitert die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und vervollständigt den Beitrag der Volksschule an die allgemeine Jugendbildung.

Damit jedes Kind eine seinen Anlagen gemässe Ausbildung erhält, gliedert sich die Oberstufe in Sekundarschule, Werkschule und Abschlussschule.

Die Oberstufe bereitet durch Unterricht und Erziehung auf den Eintritt ins praktische Leben, die Berufs- und Weiterbildung vor; die Sekundarschule ist auch Unterbau von Mittelschulen.

§ 55. Die Oberstufe schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an. Sie umfasst in der Sekundar- und Werkschule drei, in der Abschlussschule zwei Klassen.

Durch Beschluss der Gemeinde und mit Bewilligung des Erziehungsrates können weitere fakultative Jahres-

kurse mit vom Erziehungsrat zu genehmigendem erweitertem Lehrplan eingeführt werden.

Das 9. Schuljahr kann auch durch Besuch eines solchen Jahreskurses erfüllt werden.

2. Eintritt

§ 56. *Der Entscheid über die Aufnahme in die 3 Schulen der Oberstufe erfolgt im letzten Quartal der 6. Klasse auf Grund der Leistungen der Schüler.*

Über die Zuteilung entscheidet die Oberstufenschulpflege.

Das Verfahren wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

§ 57. Die Aufnahme in die Sekundarschule und in die Werkschule erfolgt auf eine bis zu den Sommerferien dauernde Bewährungszeit.

Schüler, welche den Anforderungen der Sekundar- oder Werkschule nicht gewachsen sind, werden nach Ablauf der Bewährungszeit von der Sekundarschule der Werkschule, von der Werkschule der Abschußschule zugewiesen.

Die Primarschulpflege kann die Wiederholung der 6. Klasse bewilligen.

§ 58 wie ER.

3. Unterricht.

(Zufolge der Aufteilung der Unterrichtsgebiete gemäss den Schulen der Oberstufe wurden die §§ 59—64 neu gefasst und inhaltlich anders gruppiert.)

§ 59. Unterrichtsfächer der Sekundarschule sind: Biblische Geschichte und Sittenlehre; deutsche und französische Sprache; Arithmetik und Algebra, Grundbegriffe der Rechnungsführung; Geometrie und Geometrisches Zeichnen; Geschichte, Geographie, Naturkunde; Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; Handarbeit für Mädchen.

Die Schulpflegen können fakult. Unterricht erteilen lassen in Italienisch, Englisch und Latein; Stenographie; Knabenhandarbeit, Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 60. Unterrichtsgebiete der Werkschule sind: Biblische Geschichte und Sittenlehre; deutsche und französische Sprache; Rechnen, Grundbegriffe der Rechnungsführung; Geometrie und Geometrisches Zeichnen; Geschichte, Geographie, Naturkunde; Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; Werkunterricht für Knaben; Handarbeit für Mädchen; Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen.

Die Schulpflegen können fakult. Unterricht erteilen lassen in Algebra; Kunsthandwerkliches Schaffen; Berufskunde und Berufswahlvorbereitung.

§ 61. Unterrichtsgebiete der Abschußschule sind: Biblische Geschichte und Sittenlehre; deutsche Sprache; Rechnen, Grundbegriffe der Rechnungsführung; Geometrie und Geometrisches Zeichnen; Geschichte, Geographie, Naturkunde; Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; Werkunterricht für Knaben; Handarbeit für Mädchen; Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen.

§ 62. *Die Schulpflege kann aus besonderen Gründen vom Besuch einzelner obligatorischer Fächer befreien. Der Besuch des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist fakultativ.*

§ 63. *Der Erziehungsrat bestimmt die Voraussetzungen für den Besuch der fakult. Fächer. Er kann die Einführung weiterer fakult. Fächer an einzelnen oder allen Abteilungen der Oberstufe bewilligen.*

§ 64. Die Festsetzung der Lehrziele, des Stoffprogrammes und der Stundenzahlen erfolgt durch die vom Erziehungsrat zu erlassenden Lehrpläne.

Die Lehrpläne und die Lehrmittel für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor deren Einführung dem Kirchenrat zur Begutachtung vorzulegen. Die wöchentliche Stundenzahl darf in den obligatorischen Fächern 33 Stunden nicht übersteigen.

4. Klassen, Lehrer

§ 65. *Der Unterricht wird in der Regel an der Sekundarschule nach Fachrichtungen unter zwei oder mehrere Lehrer aufgeteilt und an der Werkschule und Abschußschule vom Klassenlehrer erteilt. Er kann in einzelnen Fächern geprüften Fachlehrern übertragen werden.*

Der Religionsunterricht wird von einem von der Schulpflege gewählten Pfarrer der Zürcherischen Landeskirche erteilt. Ausnahmsweise kann er einem Lehrer übertragen werden. Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 66. *Die Pflichtstundenzahl der Lehrer und die Bestimmungen über die Entlastung werden durch die Verordnung festgesetzt. Die Höchststundenzahl darf 34 Stunden nicht übersteigen.*

(Die Paragraphen 67 bis 70 entsprechen den Paragraphen 65—68 im Antrag des Erziehungsrates.)

Einführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 3

Die §§ 27, 28 und 47 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 werden aufgehoben.

§ 1 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 wird wie folgt abgeändert:

- a) die Primarschule mit Unter- und Mittelstufe.
- b) die Oberstufe mit Sekundar-, Werk- und Abschußschule.

§ 32 wie ER.

Art. 4

Soweit das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, das Gesetz über die Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 von Sekundarschule (Sekundarschulgemeinde, Sekundarschulpflege) sprechen, werden diese Bezeichnungen durch Oberstufe (Oberstufenschulgemeinde, Oberstufenschulpflege) ersetzt.

§ 265 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kt. Zürich vom 23. Dezember 1859 ist sinngemäss auf alle Gemeinden anzuwenden, in denen das Recht der Lehrerschaft zur Teilnahme an den Schulpflegesitzungen auf eine Vertretung beschränkt ist (§ 81 des Gemeindegesetzes).

(§ 265 lautet: Über die Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, über ihre Konstituierung in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten bestimmt ein dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegendes Reglement das Nähere.)

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweiligen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welche letzteren bei der diesfälligen Verhandlung beratende Stimme zusteht.)

Art. 7

Der Staat kann die Bildung von Zweckverbänden und die Zuteilung von Schülern im Rahmen dieses Ge-

setzes durch Beiträge erleichtern. Insbesondere soll dabei auch der Transport von Schülern mit weitem Schulweg ermöglicht werden. Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung und Verwendung solcher Beiträge.

Art. 9

Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule werden Schülerinnen, welche den Hauswirtschaftsunterricht und die Mädchenbandarbeit an der Werk- oder Abschlusschule vollständig besucht haben, vom Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit.

Diskussion

§ 11

Über die Dauer der Schulpflicht wird die Lehrerschaft kaum je eine einheitliche Stellungnahme einnehmen. Mit einem geringen Mehr stimmte die kant. Schulsynode 1943 dem 9. obligatorischen Schuljahr zu. Es bestehen drei Möglichkeiten:

a) 9 obligatorische Schuljahre für den ganzen Kanton (Entwurf des Erziehungsrates).

b) 9. Schuljahr durch Gemeindeordnung (Gemeinde-Obligatorium; Vorschlag des ZKLV).

c) 8 obligatorische Schuljahre, das 9. Schuljahr fakultativ.

HANS FREI, Zürich, stellt im Auftrag der Sektion Zürich den Antrag auf 9 obligatorische Schuljahre. Zwingende pädagogische Gründe und das eidgenössische Mindestaltergesetz führen vor allem die städtische Lehrerschaft zu dieser Stellungnahme. Die Lehrerschaft dürfe sich nicht von taktisch-politischen Erwägungen leiten lassen; die Behörden wollen vielmehr die Auffassung der Lehrerschaft als pädagogische Fachleute vernehmen.

Dr. SOMMER, Winterthur, verweist auf die Stellungnahme der Sekundarlehrer- und Oberstufenkonferenzen, welche mit grosser Mehrheit dem Gemeindeobligatorium zugestimmt haben.

A. WYNISTORF ist der Auffassung, die Landschaft werde neun obligatorischen Schuljahren nie zustimmen.

M. SCHÄRER, Zürich, zerstreut die Bedenken über eine ungleiche Behandlung im Kanton und sich aus der Wanderbewegung der Bevölkerung ergebende Schwierigkeiten bei Einführung des Gemeindeobligatoriums. Er verweist auf die geltende Praxis z. B. im Kanton Bern mit 9 obligatorischen Schuljahren. Wenn ein Schüler in einem andern Kanton aus der Schulpflicht entlassen ist, bleibt diese Entlassung auch bei einer Dislokation in den Kanton Bern aufrechterhalten.

Koll. KÜBLER, Grüningen, stellt folgenden Antrag: «Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Die Gemeinden müssen den Schülern Gelegenheit geben, ein 9. Jahr freiwillig zu besuchen.»

Hch. SPÖRRI, Präsident des städtischen Gesamtkonventes, Zürich, betont ebenfalls die pädagogischen Gründe, welche die städtische Lehrerschaft 9 obligatorische Schuljahre befürworten lassen. Schon 1877 seien bei der Schaffung einer Vorlage für ein eidg. Fabrikgesetz die Bedenken geäussert worden, ob bei Festsetzung des Mindestalters für den Eintritt in eine Berufslehre auf 15 Jahre der Kanton Zürich die Schulpflicht erhöhen werde. Es gelte nun heute, mit einer Ausdehnung der Schulpflicht die Gefährdung der Jugendlichen in gesundheitlicher wie moralischer Hinsicht (frühes Geldverdienen etc.) einzudämmen. Besonders für Jugendliche aus prekären Familienverhältnissen, wo oft von den Eltern wenig Verantwortung gegenüber ihren Kindern aufgebracht werde, sei ein gesetzlicher Schutz

notwendig. Die Dauer der Schulpflicht sei eine grundsätzliche Frage des aktiven Jugendschutzes.

O. MEIER, Pfäffikon, stellt sich hinter den Kompromissvorschlag der Kommission des ZKLV, der sowohl den ländlichen Verhältnissen wie auch den spezifisch städtischen Anliegen Rechnung tragen könne.

A. WYNISTORF warnt vor einer allzu weitgehenden Bewahrung der Schüler in der Volksschule, was zu einer unliebsamen, den Unterricht belastenden Überalterung der Schüler führen könnte.

Abstimmung:

a) In Eventualabstimmung erhält der Antrag Kübler 52 Stimmen, der Vorschlag des Erziehungsrates 34 Stimmen.

b) In der definitiven Abstimmung wird der Antrag der Kommission des ZKLV mit 64 Stimmen gegen 38 Stimmen für den Antrag Kübler gutgeheissen.

§ 11 Abs. 3.

HANS FREI, Zürich, stellt den Abänderungsantrag, der Erziehungsrat habe auf Antrag der Schulpflege über die ausnahmsweise Entlassung von Schülern, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, zu entscheiden. Dieser Antrag vereinigt auf sich nur 13 Stimmen, wogegen mit grossem Mehr dem Antrag des Erziehungsrates zugestimmt wird.

§ 15

Der Antrag der Kommission des ZKLV wird einstimmig gutgeheissen; der Antrag des Erziehungsrates erhält keine Stimme. Mit grosser Mehrheit wird auch dem Zusatzantrag der Kommission zugestimmt. (Zustellung des Schülerverzeichnisses durch die Einwohnerkontrolle.)

§ 20

HANS FREI stellt zu Abs. 2 folgenden Abänderungsantrag: «Die Höchststundenzahl darf durch den fakultativen Unterricht, welcher höchstens 2 Stunden umfassen darf, nicht überschritten werden.» Die Delegierten stimmen mit grosser Mehrheit dem Antrag der Kommission zu.

Ein Ordnungsantrag von Koll. Weiss, Zürich, die Verhandlungen durch eine kürzere Pause zu unterbrechen, wird mit grosser Mehrheit gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§ 55

Der Zusatzantrag von M. BÜHRER, Bubikon: «Das 9. Schuljahr kann auch durch Besuch eines solchen Jahreskurses erfüllt werden», wird einstimmig gutgeheissen.

§ 56

Präsident J. BAUR erklärt, das Verfahren für den Übertritt von der Primarschule an die Oberstufe sei schon seit Jahren Gegenstand von Auseinandersetzungen. Die Lehrerschaft müsse dafür besorgt sein, dass im Gesetz nur der Rahmen für die Übertrittsbestimmungen geschaffen werde, das Verfahren selbst sei der Verordnung zuzuweisen, welche jederzeit den sich ändernden Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst werden könne. Innerhalb der Lehrerschaft beständen noch Differenzen in bezug auf die Begriffe «Leistungsprüfungen» und «Leistungen».

HANS FREI erklärt, die Sektion Zürich setze sich für den weiter gefassten Begriff «Leistungen» ein. So erhalten die Gemeinden auch die Möglichkeit, das Übertrittsverfahren ihren örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten.

Dr. BIENZ votiert für den klareren Begriff «Leistungsprüfungen», denn dadurch komme zum Ausdruck, dass der Antrag über die Zuteilung eines Schülers belegt werden müsse.

M. SCHÄRER macht darauf aufmerksam, der Ausdruck «Leistungsprüfungen» fordere eine Gleichbehandlung aller Schüler, d. h. es müssten, entgegen den Wünschen aus Kreisen der städtischen Lehrerschaft, *alle* Schüler eine Prüfung bestehen. Ein solcher Grundsatz sollte nicht schon jetzt gewissermassen «für alle Zeiten» im Gesetz festgelegt werden. Der Begriff «Leistungen» gebe für die Regelung des Verfahrens in der Verordnung weitgehende Freiheit. Diese Verordnung könnte verschiedene Verfahren bestimmen, aus welchen die Gemeinden das für sie passende auswählen könnten.

HCH. SPÖRRI gibt nochmals die Auffassung der Mehrheit der städtischen Lehrer bekannt, wonach nur für die Sekundarschule, nicht aber für die Werk- und Abschlusschule eine Aufnahmeprüfung verlangt werden sollte.

Abstimmung:

a) Der Antrag Frei «Leistungen» wird mit 70 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission «Leistungsprüfungen», auf welchen 26 Stimmen entfallen, angenommen.

b) Mit 40:36 Stimmen wird beschlossen, den 2. Teil des Satzes im erziehungsrätlichen Antrag: «in Sonderfällen unter Mitberücksichtigung der Gesamtbeurteilung des Schülers nach seinen Leistungen in der Primarschule, Begabungsrichtung und Arbeitscharakter» zu streichen.

§ 57

M. BÜHRER stellt den Antrag, anstelle des erziehungsrätlichen Vorschlages als 3. Abschnitt aufzunehmen: «Die Primarschulpflege kann die Wiederholung der 6. Klasse bewilligen».

M. SCHÄRER stellt den Antrag: «Schüler, welche weder in die Sekundarschule noch in die Werkschule aufgenommen werden können, wiederholen *in der Regel* die 6. Klasse». Für den Antrag Schärer stimmen 8 Delegierte. Der Antrag Bühler wird in definitiver Abstimmung mit grosser Mehrheit gegenüber dem Antrag der Kommission angenommen.

§§ 59—64

Die Sekundarlehrerkonferenz stellt den Anträgen der Kommission, welche weitgehend die Vorlage des Erziehungsrates übernommen hat, neue Anträge über die Aufzählung der Unterrichtsfächer und den fakultativen Unterricht gegenüber. Sie schlägt für jede Schule der Oberstufe die Aufzählung der Unterrichtsfächer in eigenen Paragraphen vor.

Dr. BIENZ möchte dadurch die eigene Lebensfähigkeit und den Charakter der einzelnen Schultypen der Oberstufe betonen und bejahen. Dadurch könne auch jeder Schule der ihr eigene Lebensraum geschaffen werden.

M. BÜHRER unterstützt die Anträge der Sekundarlehrerkonferenz.

Auch O. MEIER vertritt die Auffassung, die Unterschiede der drei Schultypen dürften im Sinne der Anträge der Sekundarlehrerkonferenz genannt und es sollte einer allzu grossen Egalisierung entgegengetreten werden.

HANS FREI hält die zusammenfassende Aufzählung der Fächer im erziehungsrätlichen Vorschlag für richtig. Die Differenzierung zwischen den einzelnen Schultypen habe erst im Lehrplan zu erfolgen. Durch die An-

träge der Sekundarlehrerkonferenz würden die gemeinsamen Bestimmungen für die Oberstufe rein äusserlich wieder durchbrochen.

M. SCHÄRER ist auch der Auffassung, im Gesetz seien nur die Unterrichtsgebiete aufzuzählen, der Stoffumfang werde im Lehrplan festgelegt, zu welchem die Schulfachleute, der Erziehungsrat und die kant. Schulsynode noch Stellung zu nehmen haben werden.

Koll. CORADI möchte die Möglichkeit einer tiefgreifenden Schulreform offen halten, und deshalb dürfe nicht schon jetzt eine scharfe Differenzierung vorgenommen werden.

In der *Abstimmung* heisst die Versammlung mit 41 zu 39 Stimmen die Neufassung der §§ 59—61 im Sinne des Antrages der Sekundarlehrerkonferenz gut. Der Kantonalvorstand wird beauftragt, die endgültige Fassung in Zusammenarbeit mit den Vorständen der Oberstufen- und der Sekundarlehrerkonferenz zu bereinigen. (Dies ist in den oben angeführten Beschlüssen der Delegiertenversammlung bereits erfolgt.)

§ 64

Die wöchentliche Stundenzahl der obligatorischen Fächer soll laut Antrag des Erziehungsrates 34 Stunden, nach Vorschlag der Kommission des ZKLV 32, mit Einschluss der fakultativen Stunden 36 betragen. Die Sekundarlehrerkonferenz schlägt 33 Stunden vor. Der Antrag auf 33 Stunden findet in erster Abstimmung gegen den Antrag des Erziehungsrates mit 44:0 Stimmen Anklang und wird in der definitiven Abstimmung mit 38 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission, welchem 36 Delegierte zustimmen, angenommen.

§ 65

HCH. SPÖRRI befürwortet ein grundsätzliches Festhalten am Klassenlehrersystem und wünscht einen Fächeraustausch mit dem Nachtrag zum erziehungsrätlichen Antrag: «Fächeraustausch ist in den Kunstfächern gestattet» und Streichung des Absatzes «in der Regel ermöglichen». In der ersten Abstimmung wird der Antrag des Erziehungsrates einstimmig abgelehnt. In der definitiven Abstimmung erhält der Antrag der Kommission die grosse Mehrheit gegenüber dem Antrag Spörri.

Art. 9

HANS KÄSER, Zürich, gibt zu bedenken, dass einzelne Fächer in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule erst in höherem Alter erteilt werden können. Es sollte deshalb dem Kantonalvorstand die Kompetenz erteilt werden, in den Verhandlungen evtl. Konzessionen machen zu können. Präsident Baur lehnt ein solches Vorgehen ab und die Versammlung stimmt Art. 9 nach Antrag der Kommission zu.

Dr. BIENZ wünscht, die Lehrerschaft möge allzu weitgehenden Zentralisationsbestrebungen bei der Verwirklichung der Oberstufenreform entgegengetreten.

In seinem *Schlusswort* ermahnt Präsident J. Baur die Delegierten, sich bewusst zu bleiben, dass, trotzdem einzelnen Paragraphen mit kleiner, anderen mit eindrücklicher Mehrheit zugestimmt worden sei, nur eine Vorlage vor dem Volk durchzudringen und unserer Volksschule die längst fälligen Neuerungen zu verschaffen vermöge, wenn sich die ganze Lehrerschaft hinter die Vorlage stelle. Er bittet deshalb alle, sich für die Vorlage tatkräftig einzusetzen.

M. SCHÄRER möchte festhalten, dass keiner der Lehrer bis nach den Beschlüssen der kantonalen Synode an irgendwelche Beschlüsse gebunden sei. Die Ent-

scheide der Synode gelten dannzumal gegenüber den Behörden als die Auffassung der Lehrerschaft.

O. GASSER, Rüti, dankt im Namen aller Mitglieder des ZKLV dem Kantonalvorstand für die grosse Arbeit, die er für das Besoldungsgesetz und die Revision des Volksschulgesetzes geleistet habe. Die Versammlung bekräftigt diesen Dank mit Applaus.

10. Allfälliges.

Der Vorsitzende gratuliert Kollege Max Schärer zu dessen Wahl als Chefredaktor einer Basler Tageszeitung und dankt ihm im Namen des ZKLV für die grosse und uneigennützte Arbeit, die er für die zürcherische Lehrerschaft geleistet habe.

Hch. SPÖRRI wünscht, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Kollegen zu Stadt und Land möge weiterhin bestehen bleiben und es möchten Äusserungen über eine Majorisierung der Landschaft in dieser Versammlung in Zukunft unterbleiben.

Um 18.30 erklärt Präsident J. Baur die Delegiertenversammlung als geschlossen.

Der Protokollaktuar des ZKLV:
W. Seyfert

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

*Protokoll der ausserordentlichen Tagung
vom Samstag, dem 25. August 1956, 14.15 Uhr
im Auditorium 119 der Universität Zürich*

Das für Sekundar- und Werkschule und für das Gelingen der geplanten Reform der Oberstufe bedeutsame Hauptgeschäft der Tagung, die Bereinigung von *Thesen für eine Verordnung betr. Aufnahmebestimmungen in die Schulen der Oberstufe*, vermag die stattliche Zahl von 146 Sekundarlehrern zusammenzuführen. Präsident Dr. E. BIENZ eröffnete die Tagung mit einem freundlichen Gruss an Kollegen und Gäste, Vertreter des Erziehungsrates, der Erziehungsdirektion, des Vorstandes der Schulsynode, der andern zürcherischen Stufenkonferenzen und des ZKLV.

Vier Kollegen halten Kurzreferate über das *Übertrittsverfahren in die Schulen der Oberstufe*.

W. PELLATON, Realstufenlehrer, Zürich-Zürichberg, referiert über Ergebnisse des kantonalen Versuchs betr. ein Aufnahmeverfahren, wie er im Jahre 1955 von einer unter seinem Vorsitz arbeitenden Spezialkommission des ZKLV durchgeführt und von Prof. Dr. J. Witzig und dem Statistischen Bureau des Kantons Zürich ausgewertet wurde. Der Versuch diene u. a. der Abklärung der Frage, wie das bisherige Übertrittsverfahren von der 6. Klasse der Primarschule in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe verbessert werden könne. Einig ist man sich in der ganzen Lehrerschaft über die Zweckmässigkeit der Vorverlegung der Schülerzuteilung in das letzte Quartal der 6. Klasse und über das Abstellen auf die Leistungen der Schüler, die Ausfluss von Begabungs-, Charakteranlagen und Umweltsverhältnissen sind. Deutlich zeigte der Versuch, dass die Erfahrungsnote des Primarlehrers allein für eine gerechte Zuteilung nicht genügt, sondern durch eine Prüfung ergänzt werden muss; auch diese aber bedarf der Ergänzung durch das Urteil des bisherigen Klassenlehrers. Nach Ansicht der am kantonalen Versuch betei-

ligten Lehrer (von 101 sechsten Klassen + Sekundarlehrer + Werklehrer) soll diese Prüfung entweder alle Sechstklässler oder doch alle Anwärter für Sekundarschule und Gymnasium umfassen. Die Befreiung eines Teils der Sechstklässler von der Prüfung könnte sich nach den gemachten Erfahrungen nur auf Schüler mit einem Zeugnisdurchschnitt in Sprache und Rechnen von über 4,5 beziehen, d. h. nur auf einen Drittel der Sechstklässler. Sie hätte aber mannigfache Nachteile; so hätten die zahlreichen jungen Lehrer noch keinen aus der Erfahrung gewonnenen Maßstab für die Beurteilung ihrer Schüler; die Prüflinge wären deutlich als Zweifelsfälle abgestempelt, und der Prüfungsangst würde dadurch Vorschub geleistet. Wenn auch die Organisation der Prüfungen den Gemeinden oder Bezirken überlassen wird, sollten doch einige Bedingungen für den ganzen Kanton gelten: Die Prüfungsaufgaben sollen auf 2—3 Wochen verteilt werden, damit nicht ein schlechter Tag für den Schüler alles entscheide. Die Prüfungsarbeiten sollen vom Klassenlehrer zusammen mit dem Sekundarlehrer bewertet werden. Schüler, die bei der Prüfung nur knapp unter der erforderlichen Mindestnote bleiben, sollen bei guten Zeugnisnoten trotzdem in die Bewährungszeit der Sekundarschule aufgenommen werden können. Für die Zuweisung von Schülern in die Abschlussklasse soll der Primarlehrer Antrag stellen; die allgemeine Prüfung kann dafür nicht massgebend sein, sondern nur als Mithilfe dienen. Möglich wäre es, die allgemeine Prüfung auch für die Aufnahme in die Gymnasien gültig zu erklären.

Als Vorteile des aus dem kantonalen Versuch sich ergebenden Übertrittsverfahrens mit allgemeinen Prüfungen nennt W. Pellaton zusammenfassend: die Gleichstellung aller Schüler in einem lebenswichtigen Entscheid, die möglichst gerechte Zuweisung in die verschiedenen Schulen der Oberstufe, die Ausschaltung der Gefahr der Parteilichkeit für den Sechstklasslehrer, die Milderung der Prüfungsangst und Nervosität durch die Verteilung der Prüfung auf zwei bis drei Wochen, die Ersparung von Gewissenskonflikten für den bisherigen Lehrer, die Möglichkeit, die Zeugnisnote weiterhin als Erziehungsmittel zu gebrauchen, die Ausschaltung von Zufallsentscheidungen durch die Bewertung der Prüfungsaufgaben durch mehrere Lehrer, die Verteilung der Verantwortung auf mehrere Schultern, die wertvolle Mithilfe für die Zuweisung in Werk- und Abschlusschule, die Abschaffung des Prüfungsdrills auf die Gymnasien hin, die Schaffung eines humanern Verfahrens für die Gymnasiasten.

In Vertretung des Realstufenlehrers R. Schelling berichtet Sekundarlehrer Hans Käser über den *Limmattaler Versuch*, der abklären wollte, wie weit der Primarlehrer in der Lage sei, auf Grund seiner Erfahrungen die geeigneten Schüler zu bezeichnen und einen wenigstens teilweise prüfungsfreien Eintritt in die Bewährungszeit der Sekundarschule zu ermöglichen. Der Versuch, der an allen 23 sechsten Klassen des Schulkreises Limmattal durchgeführt wurde, führte nach der Überzeugung der Durchführenden zu positiven Ergebnissen, die aber für die Stadt Zürich gelten und nicht ohne weiteres auf Landverhältnisse übertragen werden können. Sie befürworten eine bloss teilweise Prüfung, um die Grenzfälle um so sorgfältiger und menschlicher prüfen zu können. Als sichere Sekundarschüler betrachten sie die Schüler mit einem Primarschulzeugnisdurchschnitt in Sprache und Rechnen von 4,1 und darüber oder von 62% der Sekundarschulkandi-

daten. Wohl sind von den prüfungsfrei Aufgenommenen nach der Probezeit 8,2% zurückgewiesen worden, doch liegen bei mehr als der Hälfte von ihnen besondere Gründe vor, und nur beim kleinern Teil kann von einem Fehlurteil des Primarlehrers gesprochen werden. Diese wenigen Fälle machen nur 3—4% aller Sekundarschulkandidaten aus; am Ende der Bewährungszeit ergäbe das 1—2 Rückweisungen pro Sekundarklasse.

Der Referent bringt zu verschiedenen Punkten des Berichtes über den kantonalen Versuch kritische Bemerkungen an, denen in der Folge Prof. Dr. Witzig mit Gegenargumenten entgegentritt. — Zusammenfassend wertet H. Käser den Limmattaler Versuch als eine Möglichkeit eines Aufnahmeverfahrens, welches häufig gerügte Mängel des heutigen Verfahrens vermeide, welches erlaube, viele Schüler prüfungsfreiaufzunehmen, dadurch den Prüfungsdrill in der 6. Klasse abbaue, das geeignet sei, eine Angleichung der Notengebung unter den Realstufenlehrern anzubahnen, und welches die Zahl der Prüfungsoffer vermindere.

Als dritter Referent gibt Dr. MAX SOMMER, Sekundarlehrer in Winterthur, Aufschluss über die *Ergebnisse einer Rundfrage der SKZ über die bisherigen Aufnahmeverfahren*. Im Namen des Vorstandes verdankt er die aus 49 Gemeinden eingegangenen, zum Teil sehr ausführlichen Antworten. Sie zeigen, dass die Verfahren trotz eindeutigem Gesetzestext sehr weit auseinandergehen. An vielen Orten stellen die Primarlehrer schriftliche Anträge betr. Zuteilung ihrer Schüler; mancherorts werden Vorprüfungen durchgeführt, teilweise mit allen Schülern, teilweise nur mit den Schülern, die einen bestimmten Durchschnitt im Primarschulzeugnis nicht erreicht haben. Die Auswirkungen des Rates des Primarlehrers und der Vorprüfung werden positiv beurteilt; doch melden sich meistentorts trotzdem zu viele Schüler in die Sekundarschule. Auch in bezug auf die Dauer der Probezeit, die Bewährungszeit bis zu den Sommerferien, den Durchschnitt, bis zu dem die Schüler definitiv aufgenommen werden, und die Behandlung der Grenzfälle geht die Praxis sehr verschiedene Wege. Viele Schulen ergänzen die aus den schriftlichen Arbeiten gewonnene Durchschnittsnote durch eine weitere Note (mündlich, Erfahrung, allgemeiner Eindruck). Das Mitspracherecht der Primarlehrer besteht im allgemeinen in der Mitarbeit bei der Aufstellung der Probezeitaufgaben und in der Meinungsäusserung anlässlich der Pflanzung. An Wünschen für die Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens werden hauptsächlich geäußert: Antrag des Primarlehrers vor der Probezeit, verbindliche Prüfung im 4. Quartal der 6. Klasse, Einführung von Noten über den mündlichen Unterricht in der Probezeit.

Als vierter und letzter Referent skizziert Prof. Dr. J. WITZIG den *Standpunkt des Wissenschaftlers* zu den aufgeworfenen Fragen, wobei er nur wenige Ergebnisse aus dem reichen Material der «Erhebung über Schülerleistungen im Kanton Zürich 1955» (= kantonaler Versuch) heranzieht. Nach kurzen Ergänzungen zur Frage der Verbesserung des Übertrittsverfahrens, mit der sich die drei ersten Referenten befassten, untersucht er das Hauptproblem: Die *Hebung des Schülerniveaus* der Werkschule und damit auch der Sekundarschule. Um diese Grundbedingung der angestrebten Schulreform zu erreichen, müsste man vom zukünftigen Sekundarschüler eine Primarschulprüfungsnote von 4,3 verlangen (die nicht identisch ist mit den bisherigen Probezeitnoten); dann ergäbe sich ein Verhältnis von ca. 45% zu 45% zu 10% für Sekundarschule, Werkschule und Ab-

schlußschule. Eine solche Differenzierung der Schüler auf Grund der Leistungen ergäbe auch eine Zuteilung auf Grund verschiedener Begabungstypen: In der Sekundarschule wären vorwiegend Schüler mit gleichmässiger Begabung in Sprache und Rechnen, in der Werkschule wären die einseitig Begabten zahlreicher. Im ganzen Kanton wurden 1955/56 61% der Sechstklässler in die Sekundarschule aufgenommen. Die Auswertung des kantonalen Versuchs hat gezeigt, dass von den guten Sechstklässlern, die in der Prüfung die Note 5 oder mehr erlangen, nicht ganz ein Viertel das Gymnasium besuchen und gut drei Viertel die Sekundarschule. Diese sehr guten Sekundarschüler haben ein Anrecht auf eine gute Ausbildung, wie sie nur eine Hebung des Schülerniveaus bringen kann. Prof. Witzig plädiert darum für eine Prüfung aller Schüler, die sich in die Sekundarschule anmelden, und für die Ansetzung einer Mindestnote, die wirklich die Hebung des Schülerniveaus und die Differenzierung nach Begabungstypen ermöglicht. Dann kann die Sekundarschule besser als heute ihre Doppelaufgabe erfüllen: Vorbereitung auf Mittelschulen und auf den Eintritt in Berufslehren. Dann erst kann auch die Werkschule mit vertiefter Lehrerbildung und angepassten Unterrichtsmethoden Ansehen bei den Eltern gewinnen, und dann nur wird eine wirkliche Schulreform erzielt werden.

Zur *Diskussion* überleitend, die nach kurzer Pause recht lebhaft und in kurzen, klaren Voten geführt wird, erläutert der Vorsitzende den Zweck der heutigen Verhandlungen und das weitere Vorgehen. Der Kantonsrat wird wissen wollen, wie die Verordnung über das Aufnahmeverfahren aussehen wird, und wir Sekundarlehrer wollen uns selber Rechenschaft geben über unsere heutige Stellungnahme zu dieser Frage. Auf der Einladung finden sich darum vom Vorstand ausgearbeitete *Thesen*, die nicht die Formulierungen einer Verordnung vorwegnehmen wollen, sondern nur Anträge bezüglich deren Inhalt sind. Nach der Bereinigung durch die heutige Versammlung werden sie dem Vorstand des ZKLV unterbreitet werden, der sie zu Verhandlungen unter allen Stufenkonferenzen entgegennehmen wird.

Ohne Gegenantrag wird Eintreten auf die *Thesenberatung* beschlossen. Als Stimmenzähler stellen sich zur Verfügung Dr. A. Gut, Erwin Weidmann, Zürich, und Paul Caspar, Thalwil. Arthur Zollinger, Rüschlikon, hat mehrere Abänderungsanträge eingereicht und erhält Gelegenheit, sie vor der punktuellen Beratung zu begründen. Er schlägt eine andere, ihm klarer scheinende Ordnung der Materie vor und wünscht die Nennung bestimmter Noten statt der in den Thesen gewählten allgemeinen Umschreibungen. Nach Aufklärung des Präsidenten über die Systematik der vorliegenden Thesen lehnt die Versammlung eine Änderung ihrer Anordnung ab.

Ohne Diskussion finden *These 1 und 2* (Zuteilung im letzten Quartal der 6. Klasse; Zuteilung auf Grund der Leistungen der Schüler) allgemeine Zustimmung. Bei *These 3* wird der erste Satz entsprechend einem Antrag von J. Baur, Zürich, formal geändert: «Für die Zuweisung in die Abschlussschule stellt der Primarlehrer einen Antrag.» *These 4* (Werkschule) wird stillschweigend angenommen, in *These 5* (Zuteilung in die Sekundarschule) nach längerer Diskussion der 1. Satz (für Sekundarschule befriedigende Leistungen im Primarschulzeugnis in den Hauptfächern und den Realien nötig) als Binsenwahrheit erklärt und gestrichen.

These 6 regelt das Verfahren bei den Prüfungen entsprechend dem kant. Versuch (allgemeine Prüfungen) und gibt Anlass zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen. Arthur Zollinger beantragt, bestimmte Prüfungsdurchschnitte zu nennen: Note 4 für den Eintritt in die Bewährungszeit der Sekundarschule, Note 3, 5 für die Werkschule. Auch Alfred Sigrist, Vertreter des Vorstandes der Reallehrerkonferenz, wäre froh über die Bestimmung einer Note als verlangte Minimalleistung für die Sekundarschule; die bisherige gesetzliche Regelung, die dem Schüler erlaubte, mit 3,5 in die 7. Klasse oder in die Sekundarschule einzutreten, ist denkbar unbefriedigend. Hans Käser wendet sich gegen die Festlegung einer Mindestnote; die Bewährung der Werkschule hänge nicht nur von der Verschiebung eines Teils der Schüler der Sekundarschule in die Werkschule ab, sondern ebenso sehr von der Entlastung der Werkschule durch die Abschlussschule, von der neuen Lehrerbildung und den bessern Unterrichtsformen. Theo Marthaler ist es klar, dass das Schülerniveau für jede Schule entscheidend ist; einer Erwähnung von bestimmten Noten zieht er aber den Abänderungsantrag von Prof. Dr. Witzig und Gerhard Egli vor: «Sie (die erforderliche Durchschnittsnote) muss so angesetzt werden, dass sowohl das Schülerniveau der Werkschule als auch der Sekundarschule merklich gehoben wird.» Mit grosser Mehrheit wird dieser Fassung zugestimmt.

Dr. P. Flaad stellt fest (und Prof. Witzig bestätigt), dass — anders als beim kant. Versuch — nur noch vorgesehen ist, die Anwärter auf die Sekundarschule (und evtl. das Gymnasium) zu prüfen, nicht aber die Werk- und Abschlussschüler; die Arbeiten müssen darum nicht mehr von Sechstklasslehrer, Sekundarlehrer und Werklehrer geprüft werden; auf die Mitwirkung des letztgenannten kann verzichtet werden. Mit grosser Mehrheit wird so beschlossen.

H. Stüssi, Pfäffikon, weist darauf hin, dass die Durchführung der Prüfungen in der 6. Klasse nicht einem Verweser oder wenig erfahrenen Primarlehrer allein überlassen werden könne, sondern zur Gewährleistung der Unparteilichkeit und auch als Schutz des Primarlehrers gegen aussen ein weiterer Experte, am besten ein Sekundarlehrer, zugegen sein müsse. Diese unwidersprochene Meinungsäusserung wird zu Protokoll genommen, soll aber nicht in die Thesen aufgenommen werden.

These 7 öffnet die Möglichkeit zu teilweisen Prüfungen (wie Limmattaler Versuch). W. Pellaton und Edwin Weinmann beantragen darum Streichung der ganzen These, während A. Sigrist mitteilt, dass die Reallehrerkonferenz sich nicht auf eine einzige Möglichkeit beschränken möchte und auch Arthur Zollinger einer gewissen Elastizität das Wort redet. In diesem Sinne entschliesst sich die Mehrheit für Beibehaltung von *These 7*. Dagegen wird der zweite Satz (Durchführung der Prüfung in Primarschul- oder Sekundarschulhaus) als selbstverständlich gestrichen.

These 8 (Übertritt aus Werkschule in Sekundarschule) wird stillschweigend angenommen, neu der bisher letzte Satz von *These 7* zu *These 9* gemacht, um ihm mehr Relief zu geben: «Die Eltern haben das Recht, ihr Kind auf alle Fälle prüfen zu lassen.»

These 9 des Vorschlages wird zu *These 10* (vierteljährige Bewährungszeit) und mit allgemeinem Mehr im vorliegenden Wortlaut gutgeheissen.

Es entsteht damit folgender Vorschlag der SKZ für *Thesen über eine Verordnung betr. Aufnahmebestimmungen für die Schulen der Oberstufe*

1. Der Entscheid über die *provisorische Zuteilung* der Sechstklässler in die Schulen der Oberstufe erfolgt im letzten Quartal der 6. Klasse.

2. Massgebend für die Zuteilung sind die *Leistungen* der Schüler.

3. Für die Zuweisung in die *Abschlussschule* stellt der Primarlehrer einen Antrag. Sind die Eltern nicht damit einverstanden, so haben sich die betreffenden Schüler einer Prüfung zu unterziehen.

4. In die *Werkschule* kommen jene Schüler, die nicht in die Sekundarschule eintreten wollen oder können und die nicht der Abschlussschule zugewiesen werden.

5. Für die Zuteilung in die *Sekundarschule* führen die Oberstufenschulpflegen Prüfungen in Sprache und Rechnen durch.

6. Diese *Prüfungen* werden vom Klassenlehrer durchgeführt. Die Prüfungsarbeiten verteilen sich auf zwei bis drei Wochen. Die Bewertung erfolgt gemeinsam durch Klassenlehrer und Lehrer der Sekundarschule. Für den Eintritt in die Sekundarschule ist die Erreichung einer vom Erziehungsrat zu bestimmenden Durchschnittsnote erforderlich; sie muss so angesetzt werden, dass sowohl das Schülerniveau der Werkschule wie auch der Sekundarschule merklich gehoben wird. Schüler, deren Prüfungsdurchschnitt nicht mehr als ein Fünftel Punkt unter der erforderlichen Mindestnote liegt, können ebenfalls für die Bewährungszeit in die Sekundarschule aufgenommen werden, wenn ihre Zeugnisnoten in Sprache und Rechnen im Durchschnitt mehr als 4,5 betragen.

7. Der Erziehungsrat kann Oberstufenschulgemeinden auf Gesuch hin gestatten, *nur einen Teil der Schüler* bis zu einem bestimmten Zeugnisdurchschnitt in Sprache und Rechnen zu prüfen. Für den Entscheid über die Aufnahme gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.

8. *Werkschüler*, die in die Sekundarschule übertreten wollen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

9. Die *Eltern* haben das Recht, ihr Kind auf alle Fälle prüfen zu lassen.

10. Die *endgültige Aufnahme* in die Sekundar-, bzw. Werkschule erfolgt nach der vierteljährigen Bewährungszeit auf Grund des ersten Zeugnisses und eines Antrages des Klassenlehrers.

Unter *Allfälligem* fordert Dr. Bienz die Kollegen auf, in den Schulkapiteln für die bereinigten Anträge des ZKLV zum Volksschulgesetzentwurf einzutreten. Er verweist auf die Vorbereitungen für unsere Jubiläumsfeier, die Dr. A. Gut mit einem kleinen Mitarbeiterstab trifft, und gibt dem Präsidenten des ZKLV, Sekundarlehrer J. Baur, Gelegenheit, die Kollegen in Beantwortung einer Anfrage aus dem Schoss der Versammlung über den Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1956 betr. Lehrerbesoldungen zu orientieren.

Der Vorsitzende stellt durch Befragung der Versammlung fest, dass keine Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden. Nach *Schluss der Tagung*, 18.10 Uhr, finden sich noch einige Grüppchen von Kollegen zu weiterem, frohem Meinungsaustausch im Restaurant «Pfauen» zusammen.

Aus den Vorstandssitzungen im Juli 1956

10. Juli 1956

Unter Zuzug von Prof. Dr. J. Witzig berät der Vorstand auf Grund eines Entwurfes von Dr. Max Sommer *Thesen für Aufnahmebestimmungen in die Schulen der Ober-*

stufe. Es sollen Richtlinien für eine Verordnung ausgearbeitet werden, die zum Vorteil der werdenden Oberstufe allen berechtigten Wünschen Rechnung trägt und welche die Grundlage bilden soll für Beschlüsse der a. o. Tagung vom 25. August, die nachher dem ZKLV unterbreitet werden sollen zur Bereinigung zusammen mit den andern Stufenkonferenzen. Neben der allgemeinen Prüfung der in die Sekundarschule angemeldeten Sechstklässler möchte man auch die Möglichkeit offen halten, dass der Erziehungsrat Oberstufenschulgemeinden auf Gesuch hin gestattet, nur einen Teil der Schüler bis zu einem bestimmten Zeugnisdurchschnitt in Sprache und Rechnen zu prüfen.

Beratung über die Bebilderung des *Jahrbuches*, über Druck und Preis. Der Preis soll für unsere Mitglieder Fr. 4.— bleiben, für Pensionierte und Kandidaten Fr. 2.—

Erziehungsdirektor Dr. E. Vaterlaus hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, das Patronat unserer Jubiläumsfeier vom 17. November 1956 zu übernehmen und beim Festakt eine kurze Ansprache zu halten.

Der Verlag übernimmt aus dem Nachlass von Dr. Hs. Hoesli 2600 Bändchen von «*Ma petite bibliothèque romande*» und wird versuchen, sie zum Vorzugspreis von Fr. 1.— an Kollegen, Sekundar- und Mittelschulen abzusetzen.

14. Juli 1956

Der Vorstand berät weiter über die Thesen für eine Verordnung betr. Aufnahmebestimmungen in die Schulen der Oberstufe.

Mitteilungen der Erziehungsdirektion: Entsprechend unserm Gesuch wird «*La conjugaison française*» von Theo Marthaler unter die subventionsberechtigten Lehrmittel aufgenommen. — Das von Dr. Hs. Graber erstellte Lehrmittel für die Sekundarschule «*Tierkunde*» ist samt Lehrerheft abgenommen und in Druck gegeben worden. Es wird provisorisch obligatorisch erklärt.

Eine Anfrage betr. den Übungsteil von E. Hörler im Singbuch der Oberstufe wird vom Kant. Lehrmittelverwalter dahin beantwortet, dass der Vorrat an Übungsteilen, die wegen schwachen Absatzes der Separata dem Singbuch beigegeben wurden, in zwei Jahren erschöpft sein werde und dass abgeklärt werden sollte, ob an eine Neubearbeitung gedacht werden müsse. Ein unveränderter Nachdruck kommt nicht in Frage, weil die Hinweise auf die Lieder nicht mehr stimmen; auch die Frage, ob der Übungsteil dem Schweizer Singbuch weiterhin einverleibt werden soll, ist zu prüfen. Der Vorstand beschliesst, die Frage der Begutachtung mit dem Synodalvorstand und der Synodalkommission für Volksgesang abzuklären. Der Aktuar: W. Weber

Französischkurs für Oberstufenlehrer in Genf

Während der Sommerferien fand in Genf ein zweiter, dreiwöchiger Französischkurs für Oberstufenlehrer des Kantons Zürich statt, für dessen Leitung sich der Verfasser des vorzüglichen Französischbuches «*De l'école à la vie*», Herr H. Kestenholz, Sekundarlehrer in Baden, in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte. Das Arbeitsprogramm strebte zwei Ziele an: Die persönliche Weiterbildung durch Erweiterung des Wortschatzes, Aneignung von Redewendungen, phonetische Übungen und Interviews und eine Einführung in die Methodik des Französischunterrichtes.

Dank der gewissenhaften Vorbereitung durch den Kursleiter war es möglich, mit verschiedenen Persönlichkeiten in Kontakt zu treten und zahlreiche Betriebe zu besichtigen. Die zum Teil in kleinen Gruppen durchgeführten Interviews förderten die Gewandtheit im Ausdruck und vermittelten wertvolle Einblicke in die verschiedensten Probleme der Stadt. Drei Genfer Kollegen, die Herren Dessouslavy, Chabert und Kunz korrigierten jeweilen die schriftlichen Berichte und verstanden es, durch praktische Hinweise uns auch im schriftlichen Ausdruck zu fördern. Für ihre einsatzbereite Mitarbeit sei an dieser Stelle nochmals bestens gedankt.

Dem methodischen Teil hatte Herr H. Kestenholz sein Französischbuch zugrunde gelegt, welches durch seinen klaren Aufbau und die übersichtliche Darstellung der auf das Wesentlichste beschränkten Grammatik einen überzeugenden Eindruck machte. Durch sinnvolle Anwendung von Farben für die verschiedenen Satzteile werden die Schüler mit dem Bau des französischen Satzes vertraut gemacht und auf schwierigere grammatikalische Probleme vorbereitet.

Das Arbeitsprogramm war vollbefrachtet, aber der frohe Ton und das frische Gemüt des Kursleiters machten die Arbeit zum Vergnügen. Fröhliche Lieder lockerten die Stunden auf, ein ganztägiger Ausflug auf den Brévent gegenüber dem Mont-Blanc-Massiv brachte eine willkommene Abwechslung, und die gediegene Augustfeier im alten Landhaus von Mr. Privat mit dem herrlichen Ausblick auf die festlich beleuchteten Ufer des Genfersees wird uns stets in frischer Erinnerung bleiben.

E. Sch.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

14. Sitzung, 31. Mai 1956, Zürich (II. Teil)

Die Besoldungen der Mittelschullehrer sind vom Kantonsrat neu festgelegt worden. Die Erhöhungen betragen im Mittel 7,9% der bisherigen Besoldungen inkl. Teuerungszulagen.

Die Ausführungen eines kantonalen Gewerbesekretärs zum Gesetzesentwurf über die Teilrevision des Volksschulgesetzes bedürfen einer Richtigung.

E. E.

15. Sitzung, 7. Juni 1956, Zürich

Vom Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins sind die neuesten Erhebungen über die Lehrerbesoldungen des Kantons Appenzell A.R.H. und der Stadt Luzern eingegangen.

Die Bestrebungen zur Bildung eines überparteilichen Komitees für das Besoldungsgesetz waren von Erfolg begleitet.

Der Regierungsrat hat es abgelehnt, für das Besoldungsgesetz eine Pressekonferenz durchzuführen, hingegen wird sich die Erziehungsdirektion in einem Rundschreiben an die Bezirksschulpflegen um Unterstützung der Gesetzesvorlage wenden.

Der vom Kirchenrat durchgeführte Kurs für Lehrer, welche an der Oberstufe Religionsunterricht erteilen möchten, beeinträchtigt das Recht der Gemeindeschulpflegen auf Erteilung von Bewilligungen betreffend diesen Unterricht nicht. Als Ausweis gilt weiterhin wie bis anhin der Besuch des Religionsunterrichtes am Seminar oder einer andern Lehrerbildungsanstalt. E. E.

Die Freude des Lehrers

Ist der äusserst handliche, zuverlässige und billige Vervielfältiger für Hand- und Maschinenschrift (Umriss, Skizzen, Zeichnungen, Rechnen-, Sprach- und andere Übungen, Einladungen, Programme etc. etc.), der

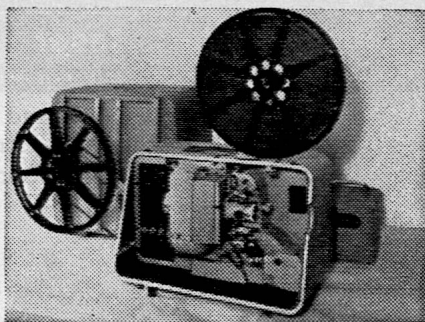
↑ USV-Stempel

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel tausender schweizerischer Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in den Leistungen.

Modell:	Format:	Preis:
No. 2	A6 Postkarte	Fr. 30.—
No. 6	A5 Heft	Fr. 35.—
No. 10	A4	Fr. 45.—

Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht.
USV - Fabrikation und Versand:

B. Schoch Papeterie Oberwangen / TG
Telephon (073) 6 76 45



Die komplette 2-Koffer-Apparatur
TERTASOUND mit Trafo

16-mm-Tonfilm-Projektoren

TERTASOUND

nun in 3 Ausführungen

1. Typ BM 2006 «Magnetic»

Für Magnetton-Aufnahme und -Wiedergabe, sowie Lichtton-Wiedergabe.

Der Projektor für alle Zwecke und höchste Ansprüche, mit dem Sie sämtliche Schmal-Ton- u. -Stummfilme vorführen und Ihre eigenen Filme selber vertonen können.

Preis Fr. 2950.— komplett.

2. Typ BM 2005-C

Die vielfach bewährte 2-Koffer-Apparatur für Firmen, Vereine, Anstalten, Kirchgemeindehäuser, Klöster, Heime usw.

Preis Fr. 2263.95 komplett.

3. Typ BM 2008 mit Adapter

Eine ideale Neukonstruktion. Der Projektor, der ohne weiteres Zubehör an jeden Radioapparat angeschlossen werden kann. Damit fallen Kosten und Gewicht für den Verstärkerteil und den Lautsprecher dahin.

Er eignet sich deshalb ganz besonders für Schulen, Amateure, Private usw. Za. 1348/56

Preis Fr. 1685.— komplett.

3 hochwertige Produkte zu erstaunlichen Preisen!

Weitere Auskünfte, Demonstration, Referenzlisten und Prospekte bereitwilligst durch die Generalvertretung:

TERTA-FILM, Karrer & Co., ZÜRICH 2, Tel. (051) 25 13 21
Schanzeneggstrasse 4

Zerlegbare, anatomische Modelle

auf starker stabiler Kartonrückwand aufmontiert, mit Leinwandstreifen eingefasst, auf unzerreissbarem Leinenpapier gedruckt, sehr haltbar, zusammenklappbar, gut zu verwenden und leicht zu transportieren.

Modelle Mann und Frau

in voller Lebensgrösse mit je 5 Tafeln mit 438 bzw. 548 Einzelnummern, Tafel V mit aufklappbaren Teilen.
Grösse der Modelle:
aufgeklappt 55,5×167 cm, Hochformat
zusammengeklappt 55,5×83,5 cm

Modelle Pferd und Rind

in halber Lebensgrösse mit je 5 Tafeln, je 443 Nummern, Tafel V mit mehreren Klappen.

Grösse der Modelle: **aufgeklappt zusammengeklappt**

Pferd 97×105 cm 48,5×105 cm

Rind 92×102 cm 46 ×102 cm

Zu jedem Modell eine entsprechende Erklärung.

Preis pro Modell: **Fr. 67.60.**

Verlangen Sie unsern ausführlichen Prospekt.

Wir führen ferner eine Auswahl **naturgetreuer, plastischer, anatomischer Modelle** aus Hartmasse, vom einfachsten bis zum besten Vorlesungsmodell, schöne, erstklassige Ausführung, farbig, mit Beschreibung.

Verlangen Sie ausführliche Offerte und Prospekte bei

ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

Das Spezialhaus für Schulbedarf — Fabrikation und Verlag



Alles für
Turnen und
Sport

LUZERN

Waldstätterstrasse 14
Tel. (041) 3 18 93 / 2 40 28

Der erfahrene Fachmann ist stets Ihr bester Berater

Kein Beschädigen von Vorlagen mehr dank



PANO
Vollsicht-
Klemmleiste

Die längst gesuchte, ästhetisch einwandfreie Aufhängevorrichtung für Photos, Zeichnungen, Bilder usw. Nur unter die Durchsicht-Leiste schieben und fertig! Ideal für Schulen, Ausstellungen usw. Glänzende Referenzen von Schulbehörden und Verwaltungen. Prospekte und Muster durch

Paul Nievergelt, Zürich 50, Pano-Fabrikate, Franklinstr. 23, Tel. 051/46 94 27

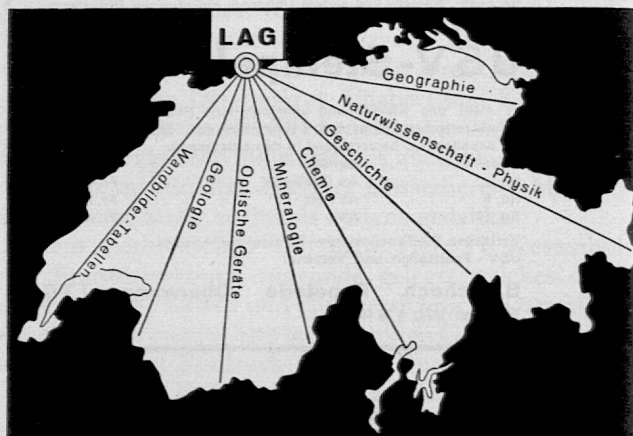
Was bietet der WESTERMANN-VERLAG Ihrer Schule?

WANDKARTEN:

Geographie: Bodengestalt der Erde — Klimate der Erde — Sternenhimmel — Vegetationsgebiete der Erde — Weltvorkommen von Kohle, Eisen, Erdöl usw. — Weltwirtschaftstafel — Westliche Halbkugel — Östliche Halbkugel — Asien — Afrika — Australien und Polynesien — Nordamerika — Südamerika — Europa phys. — Europa polit. — Wirtschaft Europas — Mitteleuropa — Geologie von Mitteleuropa — Nordseeländer — Britische Inseln — Mittelmeerländer — Beneluxländer — Pyrenäen-Halbinsel — Italien — Donaauraum und Balkan — Frankreich — Deutschland

Geschichte: Europa im 16. Jahrhundert — Mittel- und Osteuropa nach dem 30jährigen Krieg — Europa im 18. Jahrhundert — Deutschland 1789 und Europa bis 1815 — Europa von 1815—1871 — Der 1. Weltkrieg und seine Auswirkungen — Der 2. Weltkrieg und seine Auswirkungen — Zeitalter der Entdeckungen — Europa in der Zeit der Ottonen und Salier — Das Reich Karls des Grossen — Weitere befinden sich in Vorbereitung

Religion: Palästina — Karte zur biblischen Erdkunde



Lehrmittel A.G. Basel

Bitte Prospekte und unverbindliche Vorführungen verlangen

SCHAUTAFELN:

Erdkundliches Grundwissen mit ausführlichem Kommentar. Apenninen-Halbinsel — Balkanländer — Beneluxstaaten — Brit. Inseln — Donauländer — Frankreich — Nordeuropa — Polen/Sowjetunion — Pyrenäen-Halbinsel

WESTERMANN'S UMRISSE-STEMPEL in Blechkästen:

Schweiz (33 Sujets), Europa (32 Sujets), Aussereuropa (25 Sujets), Sonderdarstellungen (12 Sujets). Det. Verzeichnisse auf Verlangen

ROLLBARE WANDTAFELN mit geographischen Umrissen (110 x 130 cm):

Europa/Schweiz — Europa/Welt — Italien/Schweiz — Deutschland/Europa — Afrika/Australien — Asien/Nordamerika — Südamerika/Nordpolargebiet — Ostseeländer/Frankreich — Nordseeländer/Beneluxländer — Pyrenäenhalbinsel/Donauländer — Balkan/Osteuropa — Alpenländer/Dänemark — Atl. Ozean/Mittelmeer — Grosser Ozean/Ind. Ozean — Wetterkarte/Temperaturtabelle — Notenlinien/Quadrat-einteilung. Standardausgaben zu je Fr. 55.—

UMRISSKARTEN IN BLOCKFORM:

Erde — Nordasien — Deutschland und alle Kontinente

UMRISSWANDKARTEN AUF PAPIER (120 x 90 cm):

Europa — Erde

GESCHICHTSATLANTEN:

Altertum — Mittelalter — Neuzeit

WANDTABELLEN:

Baumtafeln: Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

Stilkunde: Ägyptisch — griechisch — römisch — romanisch I + II — Gotik I + II — Renaissance I + II — Barock I + II

KLEINDIAS (5x5 cm):

Erdkunde — Biologie — Wirtschaftskunde — Berufsausbildung

Alleinauslieferung der V-Farbdiapositive

**ERDKUNDE — BIOLOGIE — GEISTESWISSENSCHAFTEN
KUNST UND KUNSTGESCHICHTE**

(Ansichtssendungen auf Anfrage)

SSL Vertriebsstelle des Schweiz. Schullichtbildes: Lehrmittel A.-G. Basel